

Satzung des Vereins für Natürliche Gemeindeentwicklung

(Fassung: November 2011)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Verein für Natürliche Gemeindeentwicklung e. V.“ Er hat seinen Sitz in Gießen und soll eingetragen werden in das Vereinsregister in 35390 Gießen. Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Evangelischen Glaubensbekenntnisses und der natürlichen Gemeindeentwicklung sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen in Deutschland sowie im Ausland.

3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Verkündigung und Verbreitung des biblischen Evangeliums von Jesus Christus zum Wecken, zur Förderung und Vertiefung des Glaubenslebens, dem Ausbau der natürlichen Gemeindeentwicklung auf dem Boden der Heiligen Schrift, sowie die Hilfe für notleidende Personen im In- und Ausland durch Sach- und Geldzuwendungen. Der Verein fördert alle Bestrebungen, die diesem Zweck dienen und kann hierzu Grundstücke erwerben, Gebäude errichten, Mitarbeiter beschäftigen und Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen unterstützen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereines kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zum Evangelium von Jesus Christus bekennt, sowie sich zu den Zielen und Grundsätzen des Vereins bekennt und diese fördert und unterstützt.

2. Der Antrag auf Mitgliederaufnahme ist formfrei. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme wird schriftlich bestätigt.

3. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche, an den Vorstand zu richtende Abmeldung erfolgen.

4. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses die Interessen des Vereins gefährdet. Bei Ausschluss oder Austritt eines Mitgliedes kann dieses keine Rechtsansprüche auf irgendeine Zahlung oder Abfindung stellen.

§ 5 Mitgliederbeiträge

Der Verein erhält seine Mittel durch Spenden.

§ 6 Organe des Vereins und Vorstand

1. Die Leitung des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, Kassierer und ggf. Beisitzern. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Der Kassierer führt über die Einnahmen und Ausgaben des Vereines Buch. Diese Buchführung wird alljährlich von 2 Mitgliedern des Vereins geprüft.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Diese vertreten den Verein nach innen und außen. Der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende sind alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstand ist verantwortlich für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereines, die ordnungsgemäße Buchführung und die satzungsgemäße Vermögensverwaltung.

2. Der Verein hat seine Geschäftsstelle mit einem Geschäftsführer in Bärner Straße 12, 35394 Gießen.

§ 7 Vereinsvermögen und Einkünfte

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

2. Der Verein kann unter Beachtung § 58 der Abgabenordnung Mittel anderen gemeinnützig anerkannten Vereinen im In- und Ausland zuwenden, wenn diese durch Ihre Arbeit den Zweck des Vereins für Natürliche Gemeindeentwicklung e.V. fördern. Diese Mittel sind ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung einzusetzen. Voraussetzung ist, dass der Empfänger einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse i.S. des KStG entspricht.

§ 8 Mitgliederversammlungen

1. Mitgliederversammlungen zur Beratung von Vereinsangelegenheiten werden vom Vorstand je nach Bedarf einberufen. Die Einladungen haben mindestens 8 Tage vorher schriftlich zu erfolgen, und zwar unter gleichzeitiger Mitteilung von Ort, Tag und Stunde der Versammlung sowie der Tagesordnung (Angabe der zu behandelnden Gegenstände).

2. Der Vorstand muss dem Wunsch der Mitglieder auf Einberufung einer Mitgliederversammlung entsprechen, wenn dieser Wunsch unter gleichzeitiger Angabe von Gründen von mindestens einem Drittel der Mitglieder ordnungsgemäß schriftlich beantragt wird.

3. Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in jedem Fall einzuberufen, wenn es sich handelt um:

- a) Wahl oder Entlassung des Vorstandes
- b) Änderung der Satzung
- c) Auflösung des Vereins

Alljährlich findet im ersten Vierteljahr eine Jahres-Mitgliederversammlung statt. Zu ihren Aufgaben gehören:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, Besprechung des Jahresberichtes.

- b) Entlastung des Vorstandes inklusive des Kassierers für ihre Tätigkeit im vergangenen Jahr.
- c) Beratung und Beschlussfassung über gestellte Anträge, sofern deren Erledigung nicht dem Vorstand zusteht.

4. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten persönlich erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist die zweite Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen sind erforderlich bei Änderung der Satzung und bei Auflösung des Vereins.

7. In jeder Mitgliederversammlung ist über den Gang der Verhandlungen, insbesondere über die Beschlüsse eine Niederschrift zu fertigen. Dieses Protokoll, das auch die Namen der persönlich Erschienenen enthalten muss, ist von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 9 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Beschlüsse über Satzungsänderung, die die Zwecke des Vereins und die Verwendung seines Vermögens betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung und Vertiefung des Glaubenslebens auf der Basis des Evangelischen Glaubensbekenntnisses.

Gießen, 16.11.2011